

KMUinfo

Januar 2018 Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen KMU-Neuerungen

Wichtigste Neuerungen und Praxistipps

Wichtigste Neuerungen

ISO 20022

Änderungen im Zahlungsverkehr

Der internationale Datenaustausch und Zahlungsverkehr werden immer wichtiger. Auch der Schweizer Finanzplatz hat einen nutzbringenden Zahlungsstandard mit ISO 20022 eingeführt. Davon profitieren alle Akteure im Zahlungsverkehr und die Schweizer Wirtschaft insgesamt. Mit dem neuen Zahlungsstandard sollten Kosten eingespart, Formate vereinheitlicht und Prozesse in Einklang gebracht werden.

Die Harmonisierung der Zahlungsverkehrsprozesse erfolgt nach dem vom Schweizer Finanzplatz definierten Umsetzungsplan. Die PostFinance hat bereits am 1. Januar 2018 umgestellt und arbeitet mit den neuen Zahlungsformaten. Die restlichen Finanzinstitute stellen per 1. Juli 2018 um.

Der Umsetzungsplan vom Schweizer Finanzplatz wird in verschiedenen Etappen durchgeführt und soll bis spätestens 2020 abgeschlossen sein.

Konzerninterne Mitarbeiterüberlassung

Die konzerninterne Mitarbeiterüberlassung ist neu bewilligungspflichtig

Gemäss neuer Weisung des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco) ist die konzerninterne Mitarbeiterüberlassung immer ein bewilligungspflichtiger Personalverleih, sofern dieser nicht;

- ausschliesslich dem Erfahrungsaustausch;
 - der Mitarbeiterförderung;
 - der Ermöglichung eines Auslandsaufenthaltes oder
 - dem Know-how-Transfer dient
- und zudem lediglich im Einzelfall stattfindet.

Konzernen mit eigens geschaffenen Personalüberlassungsgesellschaften (sogenannte «Staffingfirmen») oder Konzernen mit regelmässiger interner Verleihtätigkeit empfehlen wir – aufgrund der angedrohten Bussen bis CHF 100 000 – ihre Verleihtätigkeit auf die eng umschriebenen Ausnahmen zu beschränken oder eine Personalverleihbewilligung der zuständigen Behörde einzuholen.

Gerne unterstützen wir Sie bei dieser Überprüfung oder auch bei der Einholung einer allfällig notwendigen Personalverleihbewilligung und stehen Ihnen für sämtliche Fragen in diesem Zusammenhang gerne zur Verfügung.

Teilrevision des Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Die Teilrevision hat zum Ziel, die Zusammenarbeit der Behörden beim Vollzug der Bekämpfung von Schwarzarbeit zu verbessern, Synergien zwischen den Kontrollorganen zu optimieren und die Voraussetzungen beim vereinfachten Abrechnungsverfahren bei der AHV-Ausgleichskasse zu verschärfen.

Neben den üblichen Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren bezüglich maximale Höhe der

Lohnsumme, hält das Gesetz neu im Sinne eines Negativkatalogs fest, dass Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie Ehegatten und Kinder, die im eigenen Betrieb arbeiten, das vereinfachte Abrechnungsverfahren nicht mehr anwenden können. Somit ist die vereinfachte Abrechnung von Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitgliedern von Kapital- und Genossenschaften nicht mehr möglich. Gemäss Wortlaut können allerdings Vereine und kleine Betriebe wie Personengesellschaften, Einzelunternehmen (selbständig Erwerbstätige) und Privatpersonen, welche z. B. eine Putzfrau angestellt haben, immer noch vom vereinfachten Abrechnungsverfahren Gebrauch machen, sofern die quantitativen Voraussetzungen hierzu erfüllt sind. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder.

Die Voraussetzungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren sind:

- Der einzelne Lohn darf den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nicht übersteigen (CHF 21 150 im 2017).
- Die gesamte jährliche Lohnsumme aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf den zweifachen Betrag der maximalen jährlichen Altersrente der AHV nicht übersteigen (CHF 56 400 im 2017).
- Die Löhne aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden im vereinfachten Verfahren abgerechnet.

Somit können ab dem 1. Januar 2018 u. a. Verwaltungsrats honorare nicht mehr mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet werden. Weiterhin zur Verfügung steht das Verfahren für Personenunternehmen, Einzelunternehmen oder Privatpersonen mit Angestellten sowie für Vereine, welche die Bedingungen für das vereinfachte Abrechnungsverfahren erfüllen. Zudem wird durch diese Revision der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und Rechtsgebieten (u. a. Arbeitsinspektoraten, den Sozialhilfebehörden und den Steuerbehörden) verbessert.

Auswirkungen des AIA auf Selbstanzeigen (AIA)

Im Rahmen des automatischen Informationsaustausches wird die Schweiz ab 2018 Steuerdaten, welche das Steuerjahr 2017 betreffen, mit 38 ausländischen Staaten austauschen. Da der Austausch gegenseitig erfolgt, werden auch

Kontodaten bei ausländischen Banken von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz dem hiesigen Fiskus geliefert. Ab 2019 folgt ein Austausch mit weiteren 41 Staaten.

Auf die Frage, wie sich der AIA auf die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige auswirkt, soll nach Ansicht der ESTV im internationalen Verhältnis eine straflose Selbstanzeige nach dem 30. September 2018 nicht mehr möglich sein, wenn die Daten im Zusammenhang mit dem AIA ausgetauscht werden. Dies gilt vor allem für die Länder, mit denen die Schweiz den AIA vereinbart hat. Für Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies ab dem 30. September des Jahres, in dem die Bedingung, dass die Selbstanzeige aus eigenem Antrieb erfolgte, nicht mehr erfüllt ist. Selbstverständlich müssen die weiteren Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige ebenfalls erfüllt sein. Da die Beurteilung der straflosen Selbstanzeige primär Aufgabe der kantonalen Steuerverwaltungen ist, kann es abweichende kantonale Praxen geben. Da der AIA für inländische Sachverhalte nicht gilt, ist für inländische Vermögenswerte die straflose Selbstanzeige auch nach 2018 noch möglich.

Unabhängig der Fristen empfehlen wir, nicht deklarierte Vermögenswerte umgehend mittels einer straflosen Selbstanzeige offenzulegen.

Volksmythen – Rechtsirrtümer

3-Jahre-Sperrfrist im BVG bei Scheidungslücken?

Wie bis anhin wird bei einer Scheidung das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge zwischen den Eheleuten aufgeteilt. Dieser Vorsorgeausgleich geschieht mittels hälftiger Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen. Seit 2017 wird auch dann geteilt, wenn ein Ehegatte bei der Scheidung bereits pensioniert oder invalid ist. Neu besteht für den geschiedenen Ehegatten die Möglichkeit, eine Rente statt eine Kapitalleistung zu erhalten. Es sind aber gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten. Weiter wird neu der Vorsorgeausgleich per Einleitung des Scheidungsverfahrens berechnet (bisher Rechtskraft des Scheidungsurteils).

Wir möchten darauf hinweisen, dass «Scheidungslücken» grundsätzlich jederzeit wieder eingekauft werden können und vom steuerbaren Einkommen abziehbar sind.

Die 3-Jahre-Sperrfrist – wie bei anderen BVG-Einkäufen

– gilt hier nicht. Jedoch darf kein Steuerumgehungstatbestand vorliegen.

Aus der Praxis

Auswirkungen des Neins zur Altersvorsorge 2020

Am 24. September 2017 wurde die Reform der Altersvorsorge 2020 knapp abgelehnt. Aufgrund dessen ist die Finanzierung des Ausbaus der AHV mittelfristig nicht gesichert. Die Auswirkungen dieses Neins werden nun sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber zu spüren bekommen.

AHV

Es ist kein Geheimnis, dass die Schweizer Bevölkerung immer länger lebt. Folglich müssen Renten länger ausbezahlt werden. Für die Ausgleichskasse wird dies zum Problem, da die finanziellen Mittel im Umlageverfahren begrenzt sind. Wie wird diese Lücke nun finanziert? Aktuell sind diesbezüglich keine Massnahmen geplant. Wir halten Sie auf jeden Fall auf dem Laufenden.

BVG

Anders als bei der AHV gilt beim BVG das Kapitaldeckungsverfahren. Dies heisst, das angesparte Kapital eines jeden Versicherten muss resp. sollte bis ans Lebensende ausreichen, um entsprechende Renten zu finanzieren. Der Umwandlungssatz ist eine Kombination von Lebenserwartung und erwarteter Rendite. Im BVG-Umwandlungssatz ist aktuell eine Rendite von fast 5 % hinterlegt, was heute nicht marktkonform ist. Steigt nun die Lebenserwartung, verbunden mit tieferer Renditeerwartung, so ist klar, dass der aktuelle BVG-Umwandlungssatz von 6.8 % reduziert werden muss. Der Vorschlag bei der Altersreform 2020 war ein BVG-Umwandlungssatz von 6 %, was im Grundsatz – vor allem was die Lebenserwartung angeht – immer noch zu ambitioniert ist.

Um das absolute Leistungsniveau halten zu können, müssen Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer künftig mehr oder länger (über Alter 65 hinaus) entsprechende Sparbeiträge entrichten. Dies ist unumgänglich.

Aufgrund des hohen Umwandlungssatzes findet aktuell eine Umverteilung der Mittel von den Arbeitenden (Aktivversicherten) zu den Rentnern statt. Dies ist nicht gewollt, vor allem dann nicht wenn, Rentner bereits über einen sehr

hohen Umwandlungssatz verfügen. Aber Renten können in der aktuellen Rechtsprechung nicht reduziert werden, entsprechend tragen Aktivversicherten zusammen mit den Arbeitgebern gewisse Risiken.

Risiken können Minder- oder Nullverzinsung auf den Sparkapitalien der Aktivversicherten, Sanierungsbeiträge (paritätisch) zu Lasten der Arbeitnehmer/Arbeitgeber, Weitergabe von Unterdeckung an die Versicherten infolge Teilliquidation (bei Entlassungen) sein.

Es ist zu hoffen, dass eine sachliche und für alle involvierten Parteien sinnvolle und vertretbare Lösung gefunden werden kann. Eine Lösung, welche langfristig attraktive Leistungen garantiert. Die Schweiz braucht weiterhin eine stabile und sichere Vorsorge.

Entlastungsmöglichkeit des Verwaltungsrates: Déchargeerteilung

Grundsätzlich haftet bei der Aktiengesellschaft ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Für einen bestimmten Personenkreis, in dessen Zentrum unter anderem die Mitglieder des Verwaltungsrates stehen, sieht das Gesetz jedoch eine persönliche Haftung vor. Die daraus allenfalls entstehenden Schadenersatzansprüche der Aktionäre, der Gesellschaft oder deren Gläubiger verjähren sodann in der Regel erst nach fünf resp. zehn Jahren. Sofern die verantwortlichen Personen vor Ablauf dieser Frist von ihrer Verantwortlichkeit entbunden werden wollen, sind sie auf die Erteilung der Décharge durch die Generalversammlung (sogenannter «Entlastungsbeschluss») angewiesen.

Dieser Entlastungsbeschluss wird jedoch in seiner Bedeutung gerne überschätzt. Ursache hierfür liegt einerseits im Umstand, dass die Décharge einzig für diejenigen Geschäftsvorfälle erteilt werden kann, die den Aktionären bekannt sind bzw. ohne weiteres erkennbar waren. Gebunden an die Entlastung sind ausserdem nur die der Décharge zustimmenden Aktionäre.

Gerne übersehen wird ausserdem, dass der Verwaltungsrat den Déchargebeschluss nur der Gesellschaft und ihren Aktionären entgegenhalten kann. Jedoch wird der Verwaltungsrat trotz gültigem Déchargebeschluss niemals von seiner Verantwortung gegenüber Dritten, namentlich Gläubigern der Gesellschaft, entbunden.

> Danke

Liebe Kundinnen und Kunden
Geschätzte Damen und Herren

Abermals starten wir in ein neues Jahr und die Zähler stehen wieder auf null. Wir bauen aus unseren Erfahrungen heute den Weg für die Zukunft. Oder sind es nicht eher immer mehr oder weniger die gleichbleibenden, einfach mit etwas höheren Erwartungen gepflasterten Richtungen? So oder so; kann es auf unserem generell hohen Level in der Schweiz immer schneller, immer besser, immer mehr sein?

Wir wünschen Ihnen für das begonnene neue Jahr 2018 alles Gute, Befriedigung bei der Arbeit, Durchhaltewillen und das notwendige Glück bei Ihren Vorhaben sowie bei deren Umsetzung – unternehmerisch wie privat. Wir wünschen Ihnen vor allem aber eine gute Gesundheit und viel Freude im Alltag, mit Ihren Arbeitskollegen, im Kreis Ihrer Familie und Ihren Freunden.

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch
info@balmer-etienne.ch

Ihre Ansprechpersonen



Martina Strebel
MLaw, Rechtsanwältin
martina.strebel@balmer-etienne.ch



Stefan Wigger
MLaw, dipl. Steuerexperte
stefan.wigger@balmer-etienne.ch



Ruth Stadelmann
Fachfrau im Finanz- und
Rechnungswesen FA
Sozialversicherungsfachfrau FA
ruth.stadelmann@balmer-etienne.ch



Jeannette Ming
dipl. Treuhandexpertin
MAS FH Treuhand und
Unternehmensberatung
jeannette.ming@balmer-etienne.ch

Ansätze Sozialversicherungen und Steuern

AHV / IV / EO / ALV / FamZG	2018	2017
AHV / IV / EO	10.25 %	10.25 %
ALV	2.20 %	2.20 %
Total	12.45 %	12.45 %
Max. versicherter Verdienst ALV pro Jahr	CHF 148 200	CHF 148 200
Solidaritätszuschlag ALV (ab 2016: Einkommen ab CHF 148 201)	1.00 %	1.00 %
Beitrag Arbeitgeber + Arbeitnehmer	je 6.225 %	je 6.225 %
Beitrag Selbständigerwerbende	max. 9.65 %	max. 9.65 %
Zinssatz auf investiertem Eigenkapital	2017 = 0.50 %	2016 = 0.00 %
Freibetrag Rentner pro Jahr	CHF 16 800	CHF 16 800
Freibetrag bei geringfügigen Löhnen pro Jahr	CHF 2 300	CHF 2 300
Rentenalter Frauen / Männer	64 / 65 Jahre	64 / 65 Jahre
Min./Max. einfache AHV-Rente pro Monat	CHF 1 175 / 2 350	CHF 1 175 / 2 350
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten pro Monat	CHF 3 525	CHF 3 525
Mindesteinkommen pro Mt. für Anspruchsberechtigung Familienzulage	CHF 587	CHF 587

UVG

Max. obligatorisch zu versichernder Jahreslohn	CHF 148 200	CHF 148 200
--	-------------	-------------

BVG 2. Säule

Mindestjahreslohn	CHF 21 150	CHF 21 150
Koordinationsabzug	CHF 24 675	CHF 24 675
Max. anrechenbarer Lohn	CHF 84 600	CHF 84 600
Max. obligatorisch zu versichernder Lohn	CHF 59 925	CHF 59 925
Min. zu versichernder Lohn	CHF 3 525	CHF 3 525

Säule 3a

Maximal-Beiträge pro Jahr mit PK	CHF 6 768	CHF 6 768
Maximal-Beiträge pro Jahr ohne PK	CHF 33 840	CHF 33 840

(max. 20 % des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens)

Mehrwertsteuer

Normalsatz	7.70 %	8.00 %
Reduzierter Satz	2.50 %	2.50 %
Sondersatz für Beherbergung	3.70 %	3.80 %

Fremdwährungen (Jahresendkurs Devisen)

	2017	2016
Europäische Währungsunion (1 EUR = x CHF)	1.170150	1.072000
Grossbritannien (1 GBP = x CHF)	1.318256	1.255857
USA (1 USD = x CHF)	0.974475	1.016354

Landesindex der Konsumentenpreise

Stand per Ende Dezember (Dez. 2005 = 100 Punkte)	100.80	101.40
--	--------	--------

Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen in CHF

	2017	2016
Vorschüsse an Beteiligte		
- aus Eigenkapital finanziert	mind. 0.25 %	mind. 0.25 %
- aus Fremdkapital verzinst bis CHF 10 Mio., Selbstkosten plus	0.50 % / mind. 0.25 %	0.50 % / mind. 0.25 %
- aus Fremdkapital verzinst ab CHF 10 Mio., Selbstkosten plus	0.25 % / mind. 0.25 %	0.25 % / mind. 0.25 %
Vorschüsse von Beteiligten		
- Liegenschaftskredit Wohnbau bis maximal 2/3 Verkehrswert	max. 1.00 %	max. 1.00 %
- Liegenschaftskredit Wohnbau über 2/3 Verkehrswert	max. 1.75 %	max. 1.75 %
- Liegenschaftskredit Gewerbebau bis maximal 2/3 Verkehrswert	max. 1.50 %	max. 1.50 %
- Liegenschaftskredit Gewerbebau über 2/3 Verkehrswert	max. 2.25 %	max. 2.25 %
Betriebskredite		
- Handels- u. Fabrikationsunternehmungen bis CHF 1 Mio.	max. 3.00 %	max. 3.00 %
- Handels- u. Fabrikationsunternehmungen ab CHF 1 Mio.	max. 1.00 %	max. 1.00 %
- Holding- u. Vermögensverwaltungsgesellschaften bis CHF 1 Mio.	max. 2.50 %	max. 2.50 %
- Holding- u. Vermögensverwaltungsgesellschaften ab CHF 1 Mio.	max. 0.75 %	max. 0.75 %